

Jobcenter Landkreis Kusel, Fritz-Wunderlich-Straße 49b, 66869 Kusel

Herr
Arno Wagener
Hauptstraße 67
66871
Theisbergstege
n

Name: Hüttenberger
Telefon: 06381/99698-173
Telefax: 06381/99698-120
E-Mail:
christine.huettenberger@k
v-
kus.de

Ihr Zeichen / Nachricht
vom / 17.05.2021

Unser Zeichen W-
105/2021 // 6594

Datum
06.10.2021

Widerspruchsverfahren Wagener, Arno ./.
Jobcenter Landkreis Kusel

Sehr geehrter Herr Wagener, anbei wird Ihnen der
Widerspruchsbescheid vom 06.10.2021 zugestellt. Mit freundlichen
Grüßen
Im Auftrag


Hüttenberger

Anlagen:

Dienstgebäude:
Fritz-Wunderlich-Str. 49b 06381/99698-0
66869 Kusel

Telefon:
06381/99698-0

Telefax:
06381/99698-120

Widerspruchsbescheid vom 06.10.2021

Öffnungszeiten:

Mo-Fr: 08:00 bis 12:00 Uhr
Do : 14:00 bis 16:00 Uhr
Do: 16:00 bis 18:00 Uhr (nach Vereinbarung)

Bankverbindung (FE):

Kreissparkasse Kusel
BIC: MALADE51KUS
IBAN: DE45 5405 1550 0000 9525 49

Bankverbindung (Kasse):

Kreissparkasse Kusel BIC:
MALADE51KUS
IBAN: DE20 5405 1550 0000 9596 92

Kreisverwaltung Kusel

-Kreisrechtsausschuss

s- Az.: W-105/2021

Widerspruchsbescheid

In dem Widerspruchsverfahren

Arno Wagener, Hauptstr. 67, 66871 Theisbergstegen

-Widerspruchsführer-

gegen

den Landkreis Kusel -Jobcenter Landkreis Kusel-, vertreten durch den Landrat, Trierer Straße 49-51,
66869 Kusel

-Widerspruchsgegner-

wegen Einmalzahlung aus Anlass der COVID-19-
Pandemie, Bescheid vom 14.04.2021, Az.: 6594

hat der Kreisrechtsausschuss bei der Kreisverwaltung Kusel am 06.10.2021 durch den Vorsitzenden,
Ass. jur. Peter Simon LL.M., ohne mündliche Verhandlung **entschieden:**

- I. Der Widerspruch wird zurückgewiesen.
- II. Der Widerspruchsführer trägt die Kosten des Verfahrens.
Verwaltungskosten werden nicht festgesetzt.

Gründe:

i.

Der Widerspruchsführer wendet sich gegen die Gewährung einer Einmalzahlung aus Anlass der COVID-19-Pandemie des Widerspruchsgegners vom 14.04.2021.

Der am 23.06.1959 geborene Widerspruchsführer bezieht seit 01.09.2019 Grundsicherungsleistungen für Arbeitsuchende nach dem SGB II von dem Widerspruchsgegner. Er ist alleinstehend und lebt in Theisbergstegen.

Mit Bescheid vom 14.04.2021 gewährte der Widerspruchsgegner dem Widerspruchsführer eine Einmalzahlung aus Anlass der COVID-19-Pandemie in Höhe von 150,00 Euro, die er im Mai 2021 an den Widerspruchsführer auszahlte.

Gegen den Bescheid vom 14.04.2021 erhob der Widerspruchsführer mit Schreiben vom 13.05.2021 Widerspruch, der am 17.05.2021 bei dem Widerspruchsgegner eingegangen ist.

Der Widerspruchsführer trägt vor,

er beziehe sich inhaltlich auf den Artikel 2 des Grundgesetzes und den Schutz des Rechts auf Leben und der körperlichen Unversehrtheit. Die gezahlte Summe beziehe sich auf den Zeitraum vom 01.01.2021 bis 30.06.2021 und werde auf den Personenkreis eingeschränkt, der im Monat Mai 2021 einen Anspruch auf Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld habe was nicht korrekt sei.

Diese nachträglich gezahlte Summe sei außerdem zu gering, er habe erfolglos versucht Einwegmasken im Backofen zu reinigen. Er beziffere seinen monatlichen Bedarf auf eine Höhe von 30,00 Euro und beantrage eine Auszahlung jeweils zu Beginn des Monats im Rahmen eines unabweisbaren, laufenden besonderen Bedarfes in Härtefällen.

Der Widerspruchsführerin **beantragt** sinngemäß,

den Widerspruchsgegner unter Aufhebung seines Bescheides vom 14.04.2021 zu verpflichten, ihm einen Mehrbedarf nach § 21 Abs. 6 SGB II in Höhe von monatlich 30,00 Euro für Masken zu gewähren.

Der Widerspruchsgegner **beantragt** sinngemäß, den Widerspruch zurückzuweisen.

Der Widerspruchsgegner trägt vor,

die Einmalzahlung aus Anlass der COVID-19-Pandemie sei auch nach erneuter Prüfung korrekt erfolgt, da der Widerspruchsführer unzweifelhaft die Anspruchsvoraussetzungen des § 70 SGB II erfülle.

Die Ausführung des Widerspruchsführers, der einmalig gewährte Betrag reiche nicht aus um seinen kompletten Mehraufwand abzudecken, berühre die erfolgte Gewährung der vom Gesetzgeber beschlossenen Einmalzahlung nicht.

Der Vorsitzende des Kreisrechtsausschusses hat den Widerspruchsführer mit Schreiben vom 29.06.2021 darauf hingewiesen, dass der kraft Gesetzes gegenständliche Bescheid vom 14.04.2021 ordnungsgemäß ergangen und nicht zu beanstanden sei. Gleichzeitig wurde der Widerspruchsführer darauf hingewiesen, dass der Kreisrechtsausschuss über einen Widerspruch durch den Vorsitzenden des Kreisrechtsausschusses ohne mündliche Verhandlung entscheiden kann, wenn der Widerspruchsführer das Verfahren trotz Aufforderung durch den Vorsitzenden länger als drei Monate nicht betreibt. Bis dato äußerte sich der Widerspruchsführer nicht.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Verwaltungs- und Widerspruchsakten verwiesen, die Gegenstand der Entscheidung waren.

II.

Der Widerspruch, über den der Kreisrechtsausschuss gemäß § 85 Abs. 2 Satz 3 SGG, § 4 Abs. 1 Nr. 1 lit. a) und 2 AGSGG, in Verbindung mit § 16 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 AGVwGO auch ohne ihn zuvor mit den Beteiligten mündlich zu erörtern, durch den Vorsitzenden entscheiden kann, weil der Widerspruchsführer das Widerspruchsverfahren trotz schriftlicher Aufforderung durch den Vorsitzenden länger als drei Monate nicht betrieben hat, ist zulässig hat in der Sache jedoch keinen Erfolg.

Der Bescheid des Widerspruchsgegners vom 14.04.2021 ist rechtmäßig und verletzt den Widerspruchsführer nicht in seinen Rechten.

Der Widerspruchsführer hat einen Anspruch auf die Gewährung einer Einmalzahlung aus Anlass der COVID-19-Pandemie, weil er die Anspruchsvoraussetzungen des § 70 SGB II erfüllt.

Gemäß § 70 SGB II erhalten Leistungsberechtigte, die für den Monat Mai 2021 Anspruch auf Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld haben und deren Bedarf sich nach Regelbedarfsstufe 1 oder 2 richtet, für den Zeitraum vom 1. Januar 2021 bis zum 30. Juni 2021 zum Ausgleich der mit der COVID-19-Pandemie in Zusammenhang stehenden Mehraufwendungen eine Einmalzahlung in Höhe von 150

Die pauschale Leistungsbemessung gewährleistet den einzelnen Leistungsberechtigten die Möglichkeit des Einsatzes der Einmalzahlung nach ihren individuellen Bedürfnissen. Die Auszahlung der Einmalzahlung erfolgt unabhängig vom Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld. Sie ist auch nicht Teil des Arbeitslosengeldes II oder Sozialgeldes im Sinne von § 19 Abs. 1 S. 3 SGB II, denn sie ist kein Mehrbedarf nach § 21 SGB II. Auch unterfällt sie nicht den Regelungen zum abweichenden Bedarf nach § 24 SGB II. Gleichwohl ist die Erbringung der Einmalzahlung vom Arbeitslosengeld-II- oder Sozialgeld-Anspruch abhängig. Es handelt sich daher um eine zum Arbeitslosengeld II/Sozialgeld hinzutretende Leistung; sie ist akzessorisch zu diesen Leistungen (so auch Juris-PK-SGB II/Groth, § 70 Rn. 14). Hieraus folgt auch, dass die Erbringung der Einmalzahlung nicht bedeutet, weitere Leistungen z.B. nach § 21 Abs. 6 SGB II könnten nicht beansprucht werden. Entstehen besondere Bedarfe durch die Pandemie gilt es insoweit die Leistungsvoraussetzungen des § 21 Abs. 6 SGB II zu prüfen (Gagel/Knickrehm, 82. EL Juni 2021, SGB II § 70 Rn. 16,17).

§ 70 SGB II definiert zwar den Mehraufwand, der durch die Einmalzahlung abgegolten werden soll, als mit der Pandemie im Zusammenhang stehend. Gleichwohl ist ein Kausalzusammenhang zwischen Mehraufwendungen und der Pandemie keine Leistungsvoraussetzung. Die Formulierung dient eher der Erläuterung dessen, was den Gesetzgeber bewogen hat, diese Einmalzahlung zu erbringen. Es ist auch kein Nachweis eines pandemiebedingten Bedarfs für ihre Erbringung erforderlich. Ebenso wenig richtet sich die Höhe der Leistung nach dem individuellen Mehraufwand. Die Einmalzahlung beträgt in jedem Fall 150 Euro, wenn im Monat Mai 2021 ein Anspruch auf Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld besteht. Auch die Verwendung der Einmalzahlung ist nicht davon abhängig, dass mit ihr pandemiebedingte Bedarfe gedeckt werden. Die Leistung kann als Pauschale vielmehr zur Deckung aller Aufwendungen, auch besonderer, die ohne die Einmalzahlung nicht entstanden wären, eingesetzt werden (Gagel/Knickrehm, 82. EL Juni 2021, SGB II § 70 Rn. 18).

Der Widerspruchsführer wird rein der Vollständigkeit halber darauf hingewiesen, dass diese politische Entscheidung, die pandemiebedingten Belastungen auszugleichen, nach weit überwiegender Auffassung in Rechtsprechung und Lehre auch verfassungsrechtlich geboten ist. Zwar hat der Gesetzgeber einen Spielraum bei der Ausgestaltung sozialer Leistungen. Das BVerfG hat aber bereits entschieden, dass die Regelungen des SGB II über „gesondert neben dem Regelbedarf zu erbringende einmalige, als Zuschuss gewährte Leistungen“ verfassungskonform auszulegen sind, wenn die Gefahr einer Bedarfsunterdeckung im Einzelfall besteht (BVerfG 23.7.2014- 1 BvL 10/12,1 BvL 12/12,1 BvR 1691/13, BVerfGE 137, 34 Rn. 116, NJW 2014, 3425). Der Gesetzgeber und die Normenwender stehen insoweit unter besonderer Beobachtung durch das BVerfG. Der Gefahr einer Unterdeckung existenznotwendiger Bedarfe im Einzelfall aus Anlass der Covid-Pandemie wollte der Gesetzgeber durch die Einmalzahlung gemäß § 70 SGB II begegnen.

Dem Gesetzgeber war es dabei angesichts seines sozialpolitischen Gestaltungsspielraums nicht verwehrt, auf diese finanziellen Mehrbelastungen durch die COVID-19-Pandemie mit der zusätzlichen Leistung des § 70 SGB II statt mit einer kurzfristigen Sonderanpassung der Regelbedarfe zu reagieren (JurisPK-SGB II/Groth Rn. 16). Auch die Höhe des Mehrbedarfes von 150 EUR begegnet ausweislich der Kommentierung in Eicher/Luik/Harich/Blüggel, 5. Aufl. 2021, SGB II § 70 Rn. 6, keinen

Seite 4 von 5

verfassungsrechtlichen Bedenken (a.A. SG Karlsruhe 24.3.2021 - S 12 AS 711/21 ER, becklink 2019331, die allerdings offensichtlich keine Gefolgschaft gefunden hat). Es trifft zu, dass der Gesetzgeber diese Höhe nicht begründet hat. Als zusätzliche, temporäre Leistung unterliegt sie aber nicht den selben verfassungsrechtlichen Vorgaben, die das BVerfG für die Festsetzung der

Regelbedarfe formuliert hat (BVerfG 9.2.2010 - 1 BvL 1/09 ua, NJW 2010, 505).

Der Widerspruch war daher zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 85 Abs. 2 Satz 3 SGG, § 4 Abs. 1 Nr. 1 lit. a) AGSGG in Verbindung mit § 19 AGVwGO und §§ 63 und 64 SGB X. Danach hat die Widerspruchsführerin als unterlegene Beteiligte die Kosten des verwaltungskostenfreien Verfahrens zu tragen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen den Bescheid der Kreisverwaltung Kusel -Jobcenter Landkreis Kusel- vom 14.04.2021, Az.: 6594, in der Gestalt des Widerspruchsbescheides, kann innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Widerspruchsbescheides Klage beim Sozialgericht Speyer, Schubertstraße 2, 67346 Speyer, E-Mail- Adresse: gbk.sgsp@sozg.jm.rlp.de, schriftlich, nach Maßgabe des § 65 a des Sozialgerichtsgesetzes durch Einreichung eines elektronischen Dokuments oder zu Protokoll der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage muss die Klägerin oder den Kläger, die Beklagte oder den Beklagten sowie den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung und der Widerspruchsbescheid sollen in Abschrift beigefügt werden.

Falls die Klage schriftlich oder zu Protokoll erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

